

09.12.2025

Neudruck

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU
der Fraktion der SPD
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und
der Fraktion der FDP

zu dem „**Gesetz zur Stärkung der Informationssicherheit des Landes Nordrhein-Westfalen (Informationssicherheitsgesetz Nordrhein-Westfalen – InfoSiG NRW)**“

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 18/14581
Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bauen, Wohnen und Digitalisierung
Drucksache 18/16943

Die Fraktionen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP beantragen, den oben genannten Gesetzentwurf wie folgt zu ändern:

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2 Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für

1. Landesbehörden im Sinne des § 2 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421) in der jeweils geltenden Fassung,
2. Einrichtungen des Landes im Sinne des § 14 des Landesorganisationsgesetzes, soweit diese an das Landesverwaltungsnetz angeschlossen sind,
3. den Landtag Nordrhein-Westfalen, unabhängig von einer Anbindung an das Landesverwaltungsnetz,
4. Landesbetriebe im Sinne des § 14a des Landesorganisationsgesetzes und
5. Organe der Rechtspflege im Sinne des § 1 Absatz 2 Buchstabe c des Landesorganisationsgesetzes (Behörden).

(2) Der Landtag gewährleistet die ihn betreffende Informationssicherheit durch den Beschluss einer für ihn, seine Gremien, seine Mitglieder und deren Beschäftigte, seine Fraktionen und deren Beschäftigte sowie für die Landtagsverwaltung geltenden Informationssicherheitsleitlinie. Die §§ 4 bis 18 dieses Gesetzes gelten nach Maßgabe der Informationssicherheitsleitlinie.

(3) Dieses Gesetz gilt nicht für Behörden, soweit diese in den Bereichen nationale Sicherheit, öffentliche Sicherheit, Verteidigung oder Strafverfolgung, einschließlich der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung und Verfolgung von Straftaten, tätig werden.

(4) Die in diesem Gesetz festgelegten Verpflichtungen umfassen nicht die Bereitstellung von Informationen, deren Offenlegung wesentlichen Interessen der Mitgliedstaaten im Bereich der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Sicherheit oder der Verteidigung zuwiderlaufen würde.“

2. Ein neuer Satz 2 wird in § 4 Abs. 3 eingefügt:

„Die Verwaltungsvorschrift wird dem Landtag zur Kenntnis gegeben.“

Begründung

Zu Nummer 1

Die NIS-2-Richtlinie (Richtlinie (EU) 2022/2555) nimmt Parlamente in Artikel 6 Nummer 35 ausdrücklich aus ihrem Anwendungsbereich aus. Vor diesem Hintergrund ist der Landtag Nordrhein-Westfalen im Entwurf des Informationssicherheitsgesetzes Nordrhein-Westfalen (InfoSiG NRW) nicht berücksichtigt. Aufgrund seiner verfassungsrechtlichen Sonderstellung ist eine Einbindung in die zentrale Sicherheitsarchitektur des Landes weder möglich noch sachgerecht.

Cyberangriffe können jedoch die Funktionsfähigkeit des Parlaments beeinträchtigen. Um dem vorzubeugen, muss der Landtag ein angemessenes IT-Sicherheitsniveau gewährleisten. Daher ist es notwendig, dass sich der Landtag eine gesetzliche Grundlage zur Abwehr von Gefahren für die Informationssicherheit schafft. Dazu gehören insbesondere die rechtlichen Grundlagen zur erweiterten Protokollierung von Inhaltsdaten sowie zur Angriffserkennung.

Durch die ausdrückliche Einbeziehung des Landtags in den Geltungsbereich des Informationssicherheitsgesetzes Nordrhein-Westfalen sowie die Verpflichtung zum Erlass einer eigenen Informationssicherheitsleitlinie werden diese Voraussetzungen geschaffen, um das IT-Sicherheitsniveau des Landtags NRW rechtssicher, verhältnismäßig und unter Beachtung der besonderen Stellung des Parlaments zu stärken.

Zu Nummer 2

Die Übermittlung der Verwaltungsvorschriften der Landesregierung an den Landtag ermöglicht die parlamentarische Befassung mit Sicherheitsmaßnahmen der Landesregierung sowie eine Abstimmung der Sicherheitsrichtlinie des Landtags auf das Schutzniveau der Landesregierung.

Thorsten Schick
Matthias Kerkhoff
Fabian Schrupf
Björn Franken

Verena Schäffer
Wibke Brems
Mehrdad Mostofizadeh
Julia Eisentraut

Jochen Ott
Ina Blumenthal
Christian Obrok

Henning Höne
Marcel Hafke
Angela Freimuth

und Fraktion

und Fraktion

und Fraktion

und Fraktion